

„Technologie“, wie er sein Verhalten erklären will, nachdem er von Anfang an als Absolvent für den Industriezweig der VVB Nahrungs-, Genußmittel- u. Verpackungsmaschinen vermittelt wurde, — sein persönlicher Wunsch, in der Nähe seines Heimatortes zum Einsatz zu gelangen, respektiert wurde, — er aber mit allen möglichen und unmöglichen Begründungen von dem vorgesehenen Einsatz Abstand nahm.

Nachdem wiederholt mit der VVB Schriftwechsel geführt und telefonisch Rücksprachen genommen wurden, erhielt Herr Leillinger weitere 6 Betriebe zur Auswahl genannt. Fünf der genannten Betriebe befinden sich im Dresdner Raum und ein weiterer in Leipzig.

Einige Betriebe schieden von Anfang an aus, da ihm angeblich der Weg zu weit war. Die anderen Betriebe wurden von Herrn Leillinger schließlich nach und nach aufgesucht. Das Ergebnis der persönlichen Vorsprache in einigen dieser Betriebe war dann auch entsprechend. In keinem der Betriebe waren die Bedingungen so, daß Herr Leillinger sich für eine Tätigkeit in einem der Betriebe entschied. Sein Auftreten in den einzelnen Betrieben hatte bewirkt, daß wir von dem Direktor der VVB angerufen und uns die schwersten Vorwürfe gemacht wurden. Schließlich bestand die VVB darauf, Herrn Leillinger nach Leipzig zur VVB zu schicken, da sie sich selbst mit ihm über sein ungebührliches Verhalten aussprechen wollten. Eine Freistellung durch die VVB für einen anderen Industriezweig wurde nicht gegeben und Herrn Leillinger der Auftrag erteilt, im VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinen Dresden seine Tätigkeit aufzunehmen, andernfalls würde die VVB an der Hochschule um Eröffnung eines Disziplinarverfahrens bitten.

Die Vereinbarung seines Einsatzes erfolgte am 4. 11. 1961. Nach diesem Zeitpunkt hat der VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinen Dresden wiederholt Herrn Leillinger aufgefordert, im genannten Betrieb vorzusprechen, um Vereinbarungen über den Inhalt eines Vorvertrages zu treffen und diesen abzuschließen. Herr Leillinger antwortete aber auf

diese Schreiben nicht. Daraufhin wurden wir wiederholt gebeten, Herrn Leillinger zu veranlassen, sich im genannten Betrieb zu melden. In den daraufhin geführten Aussprachen mit ihm hat sich der Absolvent mehrmals so benommen, wie wir es eigentlich im Umgang mit unseren Studenten bisher nicht gewöhnt waren. Unser Schreiben an Herrn Leillinger, sich im genannten Betrieb bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeldet zu haben, da sonst Entzug der Studieneurlaubnis eintritt, wurde von ihm als ein „Wisch“ bezeichnet.

Im weiteren Verlauf äußerte er, er denke gar nicht daran, sich in dem Betrieb zu melden, da er ja nicht dorthin möchte. Wir wollen uns weitere Ausführungen über das Verhalten des Herrn Leillinger ersparen, obwohl dazu noch weit mehr zu sagen wäre. Einige Fragen wird uns Herr Leillinger noch gestatten.

„Was halten Sie eigentlich von den zehn Geboten der sozialistischen Moral?“

„Wann gedenken Sie, Ihre Kenntnisse über die sozialistische Planwirtschaft auch auf Ihre Person zu übertragen?“

Ganz abgesehen davon, daß ein derartiges Verhalten uns die Arbeit außerordentlich erschwert, trägt es keinesfalls dazu bei, unserer Hochschule zu einem größeren Ansehen in der Öffentlichkeit zu verhelfen. Es muß nochmals nachdrücklich betont werden, daß der uns vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen übermittelte Absolventen-Einsatzplan so aufgeschlüsselt ist, daß die einzelnen VVB die entsprechende Anzahl von Absolventen der betreffenden Fachrichtungen erhalten müssen. Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe legen von sich aus fest, in welchem Betrieb ihres Industriezweiges die einzelnen Absolventen zum Einsatz gelangen. Gelingt aus irgendwelchen Gründen der betreffende Absolvent in dem dafür in Aussicht genommenen Betrieb nicht zum Einsatz, so entscheidet in jedem Falle die zuständige VVB über eine evtl. Freistellung bzw. über den weiteren Einsatz des Absolventen in einem anderen Betrieb innerhalb des Industriezweiges. Ein Wechsel von einem Industriezweig zum anderen

kann folglich nur mit Zustimmung der VVB erfolgen, für die der betreffende Absolvent ursprünglich vorgesehen war.

Das gleiche tritt auch ein, wenn ein Absolvent, der ursprünglich für einen Einsatz in irgendeinem Industriezweig vorgesehen war, nachträglich noch im Bereich des Hochschulwesens eingesetzt werden soll oder möchte.

Die Institutsdirektoren unserer Hochschule werden gebeten, in so einem Fall ihren ganzen Einfluß zunächst bei der zuständigen VVB geltend zu machen und nicht erst große Hoffnungen bei dem betreffenden Absolventen zu wecken, bevor das Einverständnis dieser VVB vorliegt.

Die VVB werden verständlicherweise den Absolventen weniger Gehör schenken, wenn sie sich auf Anraten des Institutsdirektors selbst um eine Freistellung bemühen. In solchen Fällen werden wiederholt Rücksprachen mit dem Prorektorat für Studienangelegenheiten genommen, und sehr oft wird ein derartiges Schreiben eines Absolventen falsch ausgelegt.

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen arbeitet gegenwärtig mit Vertretern der Staatlichen Plankommission an einer Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit vom 6. April 1961. Entsprechend dieser Verordnung wird angestrebt, die Vermittlung der Absolventen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt vorzunehmen, damit zumindestens das letzte Berufspraktikum bereits mit der Tätigkeit in dem Einsatzbetrieb in Verbindung gebracht werden kann.

Wir hoffen, daß sich mit diesen und weiteren Maßnahmen eine mit weniger Schwierigkeiten verbundene Vermittlung von Absolventen ergeben wird.

Von unseren Absolventen erwarten wir ein größeres Pflicht- und Verantwortungsgefühl gepaart mit einem stärkeren sozialistischen Bewußtsein.

Schmidt
Fakultätsreferent